

## Präambel

Der MVV-Klimaschutzfonds soll einen finanziellen Anreiz schaffen, CO<sub>2</sub>-sparende Maßnahmen bei der Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Strom und Wärme umzusetzen.

Der Fonds gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu ausgewählten Maßnahmen, die der Reduktion klimawirksamer Gase, insbesondere Kohlendioxid, dienen.

Das Breitenprogramm des MVV-Klimaschutzfonds richtet sich an Privatpersonen, Vereine, Kirchen und Gewerbetreibende in Mannheim die private oder gewerbliche Strom-, Gas- oder Fernwärmekunden der MVV Energie sind.

Die Maßnahmenpakete sind zur Zeit bis Ende 2012 befristet. Maßgeblich für die Förderung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

## § 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

**1.1** Austausch alter unregelmäßiger Heizungspumpen gegen effiziente Heizungspumpen (Klasse A), ggf. mit hydraulischem Abgleich, Tausch der Thermostatventile gegen Ventile mit Massenstrombegrenzung und Dämmung der Armaturen/Rohranschlüsse.

### 1.2 Zuschuss:

- 25 % der Kosten für Material und Arbeitsleistung
- max. 1.000 Euro pro Gebäude

## § 2 Art der Förderung

**2.1** Die Förderung erfolgt als objektgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

**2.2** Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die gestellte Abschlussrechnung (Material und Arbeitsleistung), höchstens jedoch der auf der

Grundlage der Antragsunterlagen zugesagte Förderbetrag.

## § 3 Antragsunterlagen

**3.1** Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Als Beginn der Maßnahme gilt die Aufnahme der Arbeitsleistung durch die Fachfirma. Sollte ein schneller Pumpenaustausch notwendig sein, kann der Antrag bis zu 6 Monate nach dem Wechsel der Pumpe eingereicht werden. Diese Notwendigkeit ist vom Fachbetrieb schriftlich auf dem Antrag zu bestätigen.

### 3.2 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- einen Kostenvoranschlag des Fachunternehmens (vorzeitige Antragstellung)
- die Schlussrechnung des Fachunternehmens (nachträgliche Antragstellung).

Auf dem Kostenvoranschlag / der Rechnung sind die einzelnen förderfähigen Leistungen auszuweisen.

Sofern die Antragsteller nicht Eigentümer des Anwesens sind, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen. Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

## § 4 Förderzusage / Rückforderung

**4.1** Zuschüsse im Rahmen des MVV-Klimaschutzfonds werden nur bewilligt, bis die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

**4.2** Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

**4.3** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**4.4** Die MVV Energie und die Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Förderrichtlinien und insbesondere das Vorliegen der im Antrag angegebenen Tatsachen.

**4.5** Stellen MVV Energie oder die Klimaschutzagentur Mannheim fest, dass die Maßnahme nicht entsprechend der Angaben im Antrag umgesetzt wurde, bzw. dass die Maßnahme nicht den Förderrichtlinien entspricht, so kann MVV Energie den Zuschuss ganz oder teilweise zurück verlangen und die Förderzusage widerrufen.

## § 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Förderzusage gegen Vorlage

- einer prüffähigen Schlussrechnung im Original,
- eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) und
- einer Erklärung des ausführenden Unternehmens über die fachgerechte Ausführung (Fachunternehmererklärung)

zu beantragen. Sie erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts.

## § 6 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, es sind die jeweiligen Förderbestimmungen der anderen Programme zu beachten.

## § 7 Antragsberechtigte

### 7.1 Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder max. 250 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. €),

wenn sich das Gebäude, an dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, im Stadtgebiet Mannheim befindet und der Antragsteller Kunde der MVV ist.

### 7.2 Ferner sind antragsberechtigt:

- eingetragene Vereine,
- Kirchengemeinden,

sofern diese ihren Unternehmenssitz in Mannheim haben, sich das Gebäude, an dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, im Stadtgebiet Mannheim befindet und der Antragsteller Kunde der MVV ist.

## § 8 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Nebenkosten, die nicht direkt der CO<sub>2</sub>-Einsparung zuzurechnen sind, wie

- Planungskosten,
- Eigenleistungen,
- Grunderwerb,
- Aufwendungen für Finanzierungen,
- kalkulatorische Kosten.

Nicht förderfähig sind außerdem: Eigenbauanlagen,

- Prototypen (Anlagen, die nicht in Serie oder in weniger als 4 Exemplaren gebaut werden oder wurden),
- gebrauchte Anlagen.

## § 9 Weitere Fördervoraussetzungen

**9.1** Die geförderte Maßnahme muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

**9.2** Die Haftung der MVV Energie ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden.

**9.3** Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln muss der Antragsteller Strom-, Gas- oder Fernwärmekunde der MVV Energie sein.

## § 10 Einzelfallentscheidung

Falls es sich um eine investive Maßnahme mit besonderer Multiplikatorwirkung handelt oder ein besonderer Vorbildcharakter erkennbar ist, kann von der Förderrichtlinie im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung, der Förderfähigkeit von Maßnahmen und der Höhe der Förderung in Betracht kommen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.11.2010 in Kraft. Alle vorangegangenen Förderrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Fördermittelanträge bitte senden an:

**Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH**  
D 2, 5-8  
68159 Mannheim

**Telefon: 0621 / 862 484 10**

**Fax: 0621 / 862 484 19**

**E-Mail: [info@klima-ma.de](mailto:info@klima-ma.de)**

**Internet: [www.klima-ma.de](http://www.klima-ma.de)**



Stand: 15.12.2011